

Sie hat festgestellt, daß auf diesen wichtigen Gebieten ein großer Fortschritt zu verzeichnen ist, zugleich aber auch eine Reihe von Mängeln besteht.

Um diese Mängel zu beseitigen und der fortschreitenden Entwicklung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gerecht zu werden, beschließt der Ministerrat:

1.

Maßnahmen zur Verbesserung der Planung

- L. Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) bewirtschaften heute schon einen erheblichen Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Deutschen Demokratischen Republik und stellen einen wichtigen Faktor in der landwirtschaftlichen Produktion dar. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß für die LPG die Planung verbessert und die Berichterstattung über die Planerfüllung getrennt von der übrigen Landwirtschaft erfolgt.

Um die Festigung und weitere Entwicklung der LPG zu Musterwirtschaften zu fördern, sind der Anbauplan, der Viehhalteplan und der Bauplan besser auf die örtlichen Verhältnisse und Produktionsmöglichkeiten der LPG abzustimmen.

2. Der Vorstand der LPG arbeitet unter Hinzuziehung der Brigadeleiter, des MTS-Agronomen, des Zootechnikers sowie eines Aktivs der besten Genossenschaftsbauern einen Plan Vorschlag (Anbauplan, Viehhalteplan und Bauplan) aus.

Nach Überprüfung und Abstimmung dieses Planvorschlages der LPG mit den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten geben die staatlichen Organe den LPG den endgültigen Anbauplan, Viehhalteplan und Bauplan. Auf dieser Grundlage arbeiten die Genossenschaften ihren Produktionsplan aus. Vor der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft wird der Produktionsplan der staatlichen Verwaltung zur Einsichtnahme vorgelegt, die, wenn notwendig, eventuell Abänderungen der Genossenschaft vorschlägt.

Hierauf erfolgt die Beschlußfassung des Produktionsplanes in der Mitgliederversammlung.

3. Die Erfahrungen der genossenschaftlichen Arbeit im Jahre 1953 zeigen, daß es nicht nur genügt, in der Genossenschaft einen guten Produktionsplan zu besitzen, sondern daß es unbedingt notwendig ist, die Erfüllung des Produktionsplanes ständig zu kontrollieren.

Der Ministerrat schlägt deshalb allen LPG vor, nach dem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Kontrollplan die Kontrolle über die Erfüllung des Anbauplanes und der Ernterträge, des Viehhalteplanes und des Planes der Produktivität in der Viehwirtschaft, der Ablieferung in pflanzlichen und tierischen Produkten sowie über den Verbrauch der geplanten Arbeitseinheiten durchzuführen.

Die Aufgabe der staatlichen Verwaltung ist es, den LPG bei der Durchführung der Plankontrolle ständige Anleitung und Unterstützung zu geben und die hierzu notwendigen Vordrucke zur Verfügung zu stellen.

4. Um die in der Vergangenheit aufgetretenen Schwierigkeiten und Mängel in der Planung und Organisation der Arbeit zu überwinden, empfiehlt der Ministerrat das vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgearbeitete System der Arbeitsplanung (Berechnung des Gesamtaufwandes an Arbeitseinheiten, Ausarbeitung von Kampagneplänen für die Frühjahrsbestellung, Ernte

und Herbstbestellung sowie von zehntägigen Arbeitsaufträgen für die Feldbaubrigaden) in allen LPG einzuführen.

Auf der Grundlage der Jahresproduktionsauflagen werden diese Kampagnepläne und zehntägigen Arbeitsaufträge für die Feldbaubrigaden ausgearbeitet und mit der zuständigen MTS abgestimmt.

Die staatlichen Organe und die Agronomen der MTS geben den LPG bei der Ausarbeitung dieser Pläne die weitestgehende Hilfe.

5. Die Erfahrungen des Jahres 1953 haben gezeigt, daß das laufende Einbringen von Flächen durch werktätige Bauern sich ungünstig auf die ganze Arbeit der LPG auswirkt. Die Produktions- und Arbeitspläne mußten laufend umgearbeitet werden. Der Aufbau einer guten Arbeitsorganisation wurde durch die fortwährenden Flächenveränderungen sehr erschwert.

Deshalb wird den LPG empfohlen, in den Mitgliederversammlungen zu beschließen, daß in der Regel die Einbeziehung des Bodens in die genossenschaftliche Bewirtschaftung in der Zeit nach der Aberntung bis zu Beginn der Frühjahrsbestellung vorgenommen werden sollte. Die Aufnahme der Mitglieder und die Einbringung des Bodens dagegen kann das ganze Jahr über erfolgen. Die Mitgliederversammlung sollte bei ihrer Entscheidung beachten, daß zweckmäßigerweise werktätige Bauern, die nach Beginn der Frühjahrsbestellung in die LPG eintreten, den Boden bis zur Herbstbestellung noch selbst bewirtschaften sollten. Die Ablieferung erfolgt nach den genossenschaftlichen Normen.

In solchen Fällen, wo* Parzellen werktätiger Bauern, die nach Beginn der Frühjahrsbestellung Mitglied der Genossenschaft geworden sind, mit den gleichen Kulturen zwischen den genossenschaftlichen Feldern liegen, können dieselben sofort in die genossenschaftliche Bewirtschaftung einbezogen werden.

II.

Maßnahmen zur Verbesserung des Rechnungswesens

1. Für eine einheitliche Kontrolle sowie für eine einheitliche Ausbildung der Buchhalter ist es erforderlich, in allen LPG die vom Ministerrat im Beschluß vom 19. Dezember 1952 bestätigte Buchhaltung obligatorisch einzuführen.

Kleine Genossenschaften können mit Zustimmung des Rates des Kreises die Buchführung vereinfachen, indem sie die Bücher 2 (wenn keine genossenschaftliche Viehhaltung vorhanden ist), 3 und 5 nicht führen. Die Hilfe für die notwendigen Übertragungen und der Abschluß der Bücher wird von qualifizierten Patenbuchhaltern kostenlos durchgeführt.

2. Die Organisation der Buchhaltung ist nach folgenden Gesichtspunkten zu regeln:

a) Für die ordnungsgemäße Führung der Bücher und der Belege der Buchhaltung wird in der Mitgliederversammlung ein Buchhalter vorgeschlagen und bestätigt. Der Buchhalter erhält seine Anweisungen vom Vorsitzenden der Genossenschaft. ^